













Bahnhofstraße 14-18 97631 Bad Königshofen

Telefon 09761/9110-0 · Telefax 09761/9110-22 E-Mail: info@zehner-agrar.de · www.zehner-agrar.de www.facebook.com/ZehnerAgrar

Aufzeichnungspflicht bei der Aufbereitung von Nachbausaatgut

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrter Kunde,

die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zum Thema Aufzeichnungspflicht bei der Aufbereitung von Nachbausaatgut veranlasst uns dazu, Sie als Ihr Dienstleister im Bereich Saatgutaufbereitung anzuschreiben.

In den vergangenen Jahren gab es intensive Diskussionen und gerichtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich der Frage, ob die Aufbereiter von Nachbausaatgut dazu verpflichtet sind, sich an die Bestimmungen der Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV) zu halten und insoweit auch die Sortenbezeichnung des aufzubereitenden Materials zu erfragen und aufzuzeichnen haben.

Uneinigkeit bestand außerdem darüber, ob es sich bei der SatAufzV um eine sogenannte Marktverhaltensregelung handelt und die Verletzung der Aufzeichnungspflichten insoweit gleichzeitig auch ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellt.

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 27.04.2017 (AZ. I ZR 215/15) nun u.a. endgültig klargestellt, dass:

- Nachbausaatgut unter die Bestimmungen der SaatAufzV fällt;
- gewerbliche Aufbereiter wettbewerbswidrig handeln, wenn sie es unterlassen, die sich aus § 1
 Absatz 1 Nr. 6 SaatAufzV erforderlichen Aufzeichnungen insbesondere über die
 Sortenbezeichnung des aufzubereitenden Materials zu führen und dass ein solches Verhalten
 eine Abmahnung durch andere im Wettbewerb stehende Unternehmen rechtfertigt; und
- zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht eine aktive Erkundigungspflicht des Aufbereiters gegenüber seinen Kunden besteht, um sich Kenntnis der Sortenbezeichnung des aufzubereitenden Materials zu verschaffen.

Sicherlich haben sie Verständnis dafür, dass wir als gewerbliches Aufbereitungsunternehmen unseren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, die durch dieses Urteil des BGH klargestellt wurden. Im Falle des Verstößes gegen die uns obliegenden Aufzeichnungspflichten laufen wir Gefahr, mit Bußgeldern belegt und durch Mitbewerber im Rahmen von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen in Anspruch genommen zu werden.

Dementsprechend kann eine Aufbereitung von Nachbausaatgut durch uns zukünftig nur noch dann erfolgen, wenn der Kunde die Sorte benennt und die Angabe plausibel ist.

Soweit der Kunde die Sorte nicht benennen möchte oder kann bzw. die Angabe der Sorte nicht plausibel ist, entscheiden wir darüber, ob wir die Aufbereitung direkt ablehnen müssen oder auf anderem Wege unserer Verpflichtung zur Aufzeichnung der Sorte nachkommen können. In Betracht kommt etwa eine Probenentnahme aus dem aufzubereitenden Material, um die Sorte mittels einer Sortenuntersuchung bestimmen zu lassen. Bitte haben Sie Verständis dafür, dass etwaige Analysekosten vom Kunden zu tragen sind.

Sofern der Kunde, der die Sortenbezeichnung nicht nachvollziehbar angeben möchte oder kann, einer Probenahme sowie der Kostenübernahme für die Sortenanalyse nicht zustimmt, können wir die Aufbereitung leider nicht durchführen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LUDWIG ZEHNER Agrarhandel OHG

Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000092700

7.2017